

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Prüfungsordnung für die Kombinationsfächer  
der Bachelorstudiengänge Angewandte Afrika-Studien,  
Kultur und Gesellschaft Afrikas und Geographische Entwick-  
lungsforschung Afrikas  
(African Development Studies in Geography)  
an der Universität Bayreuth  
vom 25. März 2004  
In der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 9. Januar  
2023**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Prüfungskommission .....	3
§ 3	Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung .....	4
§ 4	Fachprüfungsbeauftragter.....	4
§ 5	Prüfer und Beisitzer.....	4
§ 6	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	4
§ 7	Prüfungen.....	5
§ 8	Schriftliche Hausarbeiten.....	6
§ 9	Prüfungsnoten.....	7
§ 10	Bestehen der Prüfung .....	8
§ 11	Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen.....	8
§ 12	Einsicht in die Prüfungsakten.....	9
§ 13	Mängel im Prüfungsverfahren .....	9
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 15	Ungültigkeit der Prüfung.....	10
§ 16	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen .....	11
§ 17	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	11
§ 18	In-Kraft-Treten.....	12
Anhang:	Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte .....	13

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Studierende, die mit dem Kombinationsfach Afrika in der Welt – Geschichte und Religionen oder Sprache oder Kultur und Gesellschaft Afrikas in den Bachelorstudiengängen Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas oder Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im jeweils gewählten Kombinationsfach nach den Bestimmungen dieser Ordnung ab. <sup>2</sup>Für das Kombinationsfach Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen) gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 325) in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Recht in Afrika“. <sup>3</sup>Für das Kombinationsfach Wirtschaft gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 826) in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“ bzw. die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/053) in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik. <sup>4</sup>Für das Kombinationsfach Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 5. März 2015 (AB UBT 2015/005) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Prüfungskommission des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Hauptfach). <sup>2</sup>Sie ist für die organisatorische Durchführung der Prüfungen in den Kombinationsfächern der Bachelorstudiengänge Angewandte Afrikastudien, Kultur und Gesellschaft Afrikas oder Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development

Studies in Geography) zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

### **§ 3**

#### **Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung**

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

### **§ 4**

#### **Fachprüfungsbeauftragter**

<sup>1</sup>Vom Fachbereich des entsprechenden Kombinationsfaches (bzw. von den Fachbereichen, sofern mehrere Fachbereiche beteiligt sind) wird ein Fachprüfungsbeauftragter für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Fakultätsräte bestellt. <sup>2</sup>Dieser ist der jeweilige in die Prüfungskommission gewählte Kombinationsfachvertreter.

### **§ 5**

#### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) Zum Prüfer können alle nach Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (3) Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

### **§ 6**

#### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das

Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 9 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten

	Bayerischen	Formel
--	-------------	--------

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 9 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>6</sup>Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>7</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

## § 7

### Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Klausuren werden mindestens 45minütig und höchstens 120minütig durchgeführt. <sup>2</sup>Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Fachprüfungsbeauftragte im Benehmen mit den Prüfern. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Fachprüfungsbeauftragten bestellt werden. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>3</sup>Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 9 werden von dem jeweiligen Prüfer oder den Prüfern festgesetzt. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. <sup>6</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>7</sup>In besonderen Fällen kann der Fachprüfungsbeauftragte einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>2</sup>Sie sollen ca. 15 bis 30 Minuten dauern. <sup>3</sup>Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 9 festgesetzt.
- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## **§ 8**

### **Schriftliche Hausarbeiten**

- (1) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. <sup>2</sup>Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt drei Wochen. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit mit Ausgabe des Themas an den Studierenden. <sup>6</sup>Das Thema der Hausarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten Fachprüfungsbeauftragte nach Anhörung des Betreuers diese Frist jeweils um höchstens eine Woche verlängern. <sup>8</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>9</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 9 fest. <sup>2</sup>Das korrigierte Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## § 9

### Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) <sup>1</sup>Aus allen Prüfungsleistungen wird eine Fachnote für das Kombinationsfach gebildet. <sup>2</sup>Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. <sup>3</sup>Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

<sup>4</sup>Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 10**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Kombinationsfachprüfung ist nur bestanden, wenn die Note in jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle Leistungspunkte gemäß dem Anhang des jeweils gewählten Kombinationsfaches erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung der Prüfungskommission das Kombinationsfach wechseln.
- (5) Die Fachnote gemäß § 9 Abs. 2 wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

## **§ 11**

### **Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.



- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Im Kombinationsfach K5 können bis zu zwei bestandene Prüfungen einmal freiwillig wiederholt werden; im Übrigen sind freiwillige Wiederholungen bestandener Prüfungen nicht zulässig.

## **§ 12**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Ein Antrag ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses beim Prüfer zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

## **§ 13**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 14**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft der Fachprüfungsbeauftragte. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. <sup>6</sup>Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) <sup>1</sup>Versucht der Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die Entscheidung trifft der Fachprüfungsbeauftragte. <sup>2</sup>Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. <sup>3</sup>Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Fachprüfungsbeauftragte.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 15**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fachprüfungsbeauftragte nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 17**

### **Berücksichtigung von Schutzbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und

Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten.<sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 18**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.\*)

\*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

**Anhang: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte**

KOMBINATIONSFÄCHER: Lehrveranstaltungen <sup>1</sup>

**K1 Geographische Entwicklungsforschung Afrikas  
(African Development Studies in Geography)**

**K1 Geographische Entwicklungsforschung Afrikas  
(African Development Studies in Geography)**

Für das Kombinationsfach Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 5. März 2015 (AB UBT 2015/005) in der jeweils gültigen Fassung.

**K2 Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen)**

**N2 Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen)**

Für das Kombinationsfach Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen) gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Recht in Afrika“.

**K3 Wirtschaft**

\_\_\_\_\_

**K3 Wirtschaft**

Für das Kombinationsfach Wirtschaft gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und wirtschaftliche Entwicklung“.

**K4 Afrika in der Welt - Geschichte und Religionen**

Modul	SWS	LP	Leistungs-nachweise (gesamtnoten-relevant)
<b>A-C: Pflichtteil</b>			
<b>A „Geschichte Afrikas“</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	
A 1 : Vorlesung zur Geschichte Afrikas	2	2	--
A 2 : Zwei Seminare zur Geschichte Afrikas	4	8	1 Hausarbeit oder Klausur
<b>B „Islamwissenschaft“</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	
B1-2: Zwei Vorlesungen zur Einführung in den Islam / Islam in Afrika	4	9	

<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Leistungs-nachweise</b> (gesamtnoten-relevant)
B 3 : Islamwissenschaftliche Veranstaltung mit Bezug zu Afrika	2		1 Klausur (oder Hausarbeit: nur in B3)
<b>C „Religionswissenschaft“</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	
Drei Seminare zu Religionen Afrikas	6	9	1 Hausarbeit oder Klausur
<b>Gesamt A-C</b>	<b>18</b>	<b>28</b>	
<b>D: Wahlpflichtteil</b>			
<b>D: Vertiefende Veranstaltungen aus den Modulen A-C</b>	<b>12</b>	<b>21</b>	
D 1: Eine zusätzliche Veranstaltung nach Wahl aus A2, B oder C	2	5	1 Hausarbeit
D 2: Eine zusätzliche Veranstaltung nach Wahl aus A2, B oder C	2	5	1 Klausur
D 3: Vier zusätzliche Veranstaltungen nach Wahl aus: A, B oder C	8	11	
<b>Gesamt A-D</b>	<b>30</b>	<b>49</b>	

### K5 Sprache

	SWS	LP nach SWS	Prüfungsleistung	Zusätzliche LP
Sprachkurs Sprache 1	16*	16	Klausur	8
Sprachkurs Sprache 2	12*	12	Klausur	6
Ergänzende Veranstaltungen	7	7		

- Sprache 1: Afrikanische Sprache oder Arabisch

- Sprache 2: Afrikanische Sprache oder Arabisch oder europäische Fremdsprache (außer Englisch), vorzugsweise Französisch oder Portugiesisch

- Ergänzende Veranstaltungen, wahlweise aus den Modulen B4 und B5 des BA „Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst“:

B4: Einführung in die Sprachen Afrikas 1

B4: Einführung in die Sprachen Afrikas 2

B5: Strukturen afrikanischer Sprachen 1

B5: Strukturen afrikanischer Sprachen 2

- Eine Verringerung der SWS von Sprache 2 um höchstens 4 SWS zugunsten einer Erhöhung der SWS von Sprache 1 auf 18 bzw. 20 SWS ist möglich



**K6 Kultur und Gesellschaft Afrikas**

„Modul	SWS (ges. 26)	LP für „Akt. Teil- nahme“ (ges. 32)	Prüfungsleistungen und entspr. LP (ges. 17)		
			Art	nicht ge- samt-noten- relevant	gesamt- noten-re- levant
<b>A „Ethnologie“</b>	<b>8</b>	<b>11</b>		–	<b>4</b>
A1 Einführung in die Ethnologie	2	2	Klausur	–	2
A2 Entwicklungsethnologie	2	3	–	–	–
A3 Afrika regional	2	3	Hausarbeit <i>alternativ A3 oder A4</i>	–	2
A4 Afrika thematisch	2	3			
<b>B „Entwicklungssoziologie“</b>	<b>10</b>	<b>12</b>		<b>3</b>	<b>4</b>
B1 Allgemeine Soziologie I Einführung	2	2	Leistungs-nach- weis*	1	–
B2 Entwicklungssoziologie I Grundkurs	2	2	Leistungs-nach- weis	1	–

\* Klausur oder Hausarbeit oder Referat/Präsentation oder mündliche Prüfung; die Art der Prüfung wird vom Prüfer am Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

„Modul	SWS (ges. 26)	LP für „Akt. Teil- nahme“ (ges. 32)	Prüfungsleistungen und entspr. LP (ges. 17)		
			Art	nicht ge- samt-noten- relevant	gesamt- noten-re- levant
B3 Entwicklungspolitik I Einführung	2	2	Leistungs-nach- weis	1	–
B4 Wahlfrei Entwicklungssoziologie oder Entwicklungspolitik	2	3	Hausarbeit	–	2
B5 Länderseminar	2	3	Hausarbeit	–	2
<b>C „Afrikanische Kulturstu- dien“</b>	<b>8</b>	<b>9</b>		<b>2</b>	<b>4</b>
C1 Vorlesung zur Geschichte Afrikas; vorzugsweise Af- rika und die Welt (siehe K5 A1)	2	2	–	–	–
C2 Seminar zur Geschichte von Teilregionen Afrikas (siehe K5 A2)	2	2	Klausur oder Haus- arbeit	–	2
C3 Einführung in die Sprachen Afrikas 1	2	2	–	2	–

„Modul	SWS (ges. 26)	LP für „Akt. Teil- nahme“ (ges. 32)	Prüfungsleistungen und entspr. LP (ges. 17)		
			Art	nicht ge- samt-noten- relevant	gesamt- noten-re- levant
C4 Religionen in Afrika (siehe K5 B1-B3; C)	2	3	Klausur oder Haus- arbeit	–	2